

Führt ein Hagelschaden an einem gebrauchten Wohnanhänger zur Rückabwicklung des Kaufvertrages?
– Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (LG Nürnberg-Fürth) vom 07.12.2020, 10 O 309/20

I.

Wohnmobile sind gerade in der Coronakrise sehr gefragt. Umso wichtiger ist daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verkäufer keine Gewährleistung für Mängel leisten müssen. Das LG Nürnberg-Fürth hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Hagelschaden eine Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Wohnmobil rechtfertigt.

II.

Die Klägerin erwarb 2019 von dem Beklagten einen gebrauchten Wohnanhänger. Der Kaufvertrag sah einen Gewährleistungsausschluss für Sachmängel vor. Weiter hatte der Beklagte in dem Kaufvertrag zugesichert, dass das Fahrzeug keine sonstigen Beschädigungen aufwies. Tatsächlich wusste der Beklagte als er den Wohnanhänger 2014 von einem gewerblichen Händler erwarb, dass der Wohnanhänger 2013 einen Hagelschaden erlitten hatte. Die Klägerin ihrerseits erfuhr erst nach Abschluss des Kaufvertrages mit dem Beklagten im Rahmen von Wartungsarbeiten von dem Hagelschaden. Nachdem der Beklagte außergerichtlich die Rückabwicklung des Kaufvertrages verweigerte, verlangte die Klägerin mit der vorliegenden Klage Zahlung von EUR 19.500,00 Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnanhängers, sowie Zahlung weiterer EUR 1.079,26 für Aufwendungen. Die Klage hatte Erfolg. Das LG Nürnberg-Fürth ging davon aus, dass die Parteien vereinbart hätten, dass keine Vorschäden vorlägen. Außerdem war das LG Nürnberg-Fürth davon überzeugt, dass die Klägerin explizit nach einem Hagelschaden gefragt und der Beklagte dies verneint habe.

III.

Ist ein Kaufobjekt mangelhaft, stehen dem Käufer mehrere Gewährleistungsrechte zur Verfügung. Eines dieser Gewährleistungsrechte ist die Rückabwicklung des Kaufvertrages (sog. Wandlung).

Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Kaufobjekt nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Ob eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Angaben im Kaufvertrag zu entscheiden. Da Gerichte bei der Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung eher zurückhaltend sind, sollte eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache explizit im Kaufvertrag geregelt werden, wenn diese wichtig ist.

Bei gebrauchten Kaufobjekten kann der Verkäufer die Gewährleistung für Sach- oder auch Rechtsmängel vollständig ausschließen. Gerade bei Pkw oder auch Wohnanhängern wird hiervon regelmäßig Gebrauch gemacht. Liegt aber eine Beschaffenheitsvereinbarung vor, ist es widersprüchlich und damit unwirksam, die Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit auszuschließen.

Beispiel: A und B vereinbarten ausdrücklich, dass der gekaufte Hund frei von Hüftgelenksdysplasie ist.

In dem Beispiel wäre ein Ausschluss der Gewährleistung für Hüftgelenksdysplasie widersprüchlich.

Ein Gewährleistungsausschluss ist auch unwirksam, wenn der in Rede stehenden Mangel arglistig verschwiegen wird. Arglist setzt keine kriminelle Absicht voraus. Arglist des Verkäufers liegt bereits vor, wenn für diesen erkennbar ist, dass eine bestimmte Tatsache für die Willensbildung des Käufers wichtig ist und der Käufer den Vertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht zu den vereinbarten Konditionen abgeschlossen hätte, wenn er diese Tatsache gekannt hätte. Tatsachen, bei

deren Verschweigen Arglist vorliegen würde, sind selbst dann mitzuteilen, wenn der Käufer nicht danach fragt. Auch wenn eine Tatsache nicht ungefragt mitgeteilt werden muss, muss auf Fragen immer wahrheitsgemäß geantwortet werden.

Beispiel: Nach der Rechtsprechung müssen dem Käufer eines PKW alle Vorschäden ungefragt genannt werden. Ausgenommen sind Kleinstschäden, diese müssen ungefragt nicht mitgeteilt werden. Fragt aber der Käufer explizit nach Kleinstschäden, müssen auch diese angegeben werden.

Hier gelang der Klägerin nach Auffassung des LG Nürnberg-Fürth durch die Zeugenaussage ihres Ehemannes der Beweis, dass sie nach dem Hagelschaden gefragt hatte. Daher kam es nicht mehr darauf an, ob die Hagelschäden ungefragt mitzuteilen waren. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, bei wichtigen Verhandlungen Zeugen dabei zu haben.

IV.

Auch bei gebrauchten Wohnanhängern können Verkäufer die Gewährleistung vollständig ausschließen. Ein solcher Gewährleistungsausschluss ist aber unwirksam, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt und der gebrauchte Gegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Der Gewährleistungsausschluss ist ebenfalls unwirksam, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Ob demgemäß ein Gewährleistungsausschluss unwirksam ist, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.